



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

die Datenschutzaufsicht gegenüber Rechtsanwälten ist seit einiger Zeit ein wichtiger Diskussionspunkt zwischen Rechtsanwaltskammern und staatlichen Landesdatenschutzeinrichtungen. Es geht insbesondere um die Frage, ob staatliche Aufsichtsbehörden von Rechtsanwälten trotz deren Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht verlangen können.

Auslöser für die erneute Diskussion der Dringlichkeit solcher Regelungen war unter anderem das rigide Vorgehen des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin: Wegen des Vorwurfs der unrechtmäßigen Datenbeschaffung und des angeblichen Datenmissbrauchs erschienen in einem Fall drei Mitarbeiter des Landesdatenschutzbeauftragten unangemeldet in den Kanzleiräumen eines Kollegen und verlangten Einsicht in die EDV und in die Akten. Sie vertraten die Auffassung, dass ihre Kontroll- und Eingriffsbefugnisse keinerlei Einschränkungen unterliegen würden, also auch gegenüber der Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwalts vorrangig seien.

In einem anderen Fall verlangte der Landesdatenschutzbeauftragte vom Rechtsanwalt die Offenbarung der Herkunft zweier Briefe, die als Beweismittel in ein Strafverfahren eingeführt wurden. Das Amtsgericht Tiergarten entschied diesen Kollisionsfall des Berufs- und des Datenschutzrechts mit der Feststellung, dass mit den §§ 43 a

Abs. 2, 56 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 113 ff. BRAO, die die anwaltliche Schweigepflicht, die Aufsichtspflichten und das Rügerecht des Kammervorstands sowie die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen regeln, eine bereichsspezifische Sonderregelung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG vorliegt.

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist der wesentliche Grundpfeiler der Anwaltstätigkeit in unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Dies schließt eine unmittelbare Einwirkung des Staates und eine staatliche Kontrolle in diesem Kernbereich aus. Rechtsanwälte könnten ihren Beruf, der unter dem Schutz der Art. 12, 5 und 2 GG steht, nicht ausüben, wenn sie ihren Mandanten nicht Vertraulichkeit zusichern könnten, die durch § 203 StGB und die Regelungen zur Beschlagnahme-, Durchsuchungs- und Abhörfreiheit geschützt wird.

Die Interessenvertretung umfasst aber auch die mandatsbezogene Datenverarbeitung, die ihrerseits einen geregelten Umgang mit Informationen und eine Aufsicht durch die zuständigen Berufsorganisationen erfordert. Schon in den neunziger Jahren hatte die Bundesrechtsanwaltskammer einen entsprechenden BRAO-Entwurf erarbeitet, der allerdings seit 1997 in den Schubladen des Bundesjustizministeriums auf seine Umsetzung wartet.

Um der gesetzlich geforderten Datenschutzaufsicht im Rahmen der umfänglichen Pflichtenaufsicht nachzukommen, beauftragen die Rechtsanwaltskammern spezielle „Kontrollbeauftragte für den Datenschutz“. Die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern haben hierbei in Vorstandsmitglied Dieter Fasel aus Memmingen einen fachlich hervorragend qualifizierten Kollegen für diese Aufgabe gefunden.

Scheuen Sie sich also nicht, sich in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten direkt an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Denn nur wenn wir wissen, wo Sie der Schuh drückt, können wir Ihnen noch besser helfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Stephan Kopp
Stv. Hauptgeschäftsführer

Inhalt	Seite	Aus- und Fortbildung
Editorial	1	Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München
Aktuelles		23
Kammerversammlung 2007	3	Neubestellung des Prüfungs- und Aufgabenaus- schusses für die Durchführung der Fortbildungs- prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in
Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur 4. Satzungsversammlung	12	Berufs-Infotag 2007
Angabe der Zulassungsgerichte auf Briefköpfen ist unzulässig!	12	Freie Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes 25
Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise	12	Hinweise und Informationen
Vorsicht Falle! Umsatzsteuerprobleme der etwas anderen Art	16	Aktueller Zinssatz
2. Mediationstag in München	17	Telefondienst/Faxservice
Jour fixe mit den Präsidenten des Landgerichts und Amtsgerichts Augsburg sowie dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg	18	Vermittlungen
Gerichtsinterne Mediation – Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Anwaltschaft am Landgericht Augsburg	18	Neuer Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Institut für Internationales Recht	19	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ..
Praktikumsplätze für russische Rechtsanwälte gesucht	19	Abschaffung des Widerspruchsverfahrens
Aus der Rechtsprechung	20	Amtliche Bekanntmachungen
Buchbesprechung	22	Personalien
		Programm 2. Halbjahr 2007 der Münchener Juristischen Gesellschaft
		Beilagen
		Informationen des Verbandes Freier Berufe Fortbildungsveranstaltungen

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schranksfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

18.000 Stück

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: RAin Beate Köhler,
Tel.: (0 89) 43 60 00-39; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

■ Kammerversammlung 2007

An der Kammerversammlung am 27. April 2007 in München haben 167 Kammermitglieder teilgenommen.



v.l.n.r.: Hansjörg Staehe, Dr. Thomas Weckbach, Andreas von Máriaßy, Elisabeth Schwärzer

1. Bericht des Präsidenten (Hansjörg Staehe)

Am 1.6.2007 tritt das

„Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft“

in Kraft. Es überträgt die bislang der Landesjustizverwaltung obliegenden Aufgaben den Rechtsanwaltskammern. Allerdings hatten die Kammern die meisten dieser Aufgaben bereits in den zurückliegenden Jahren von der Landesjustizverwaltung bzw. dem OLG München übertragen erhalten. Nun jedoch handelt es sich um originäre Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung.

Im Einzelnen bringt das Gesetz folgende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sich:

1. Die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei bestimmten Gerichten entfällt. Die Zulassung der Rechtsanwaltschaft wird bei derjenigen Rechtsanwaltskammer beantragt und erlangt, in deren Bezirk die Kanzlei eingerichtet wird.
2. Um die Zulassung transparent zu machen, haben die Rechtsanwaltskammern für jedermann zugängliche elektronische Mitgliederverzeichnisse zu führen. Eine solche Einrichtung besteht bei der Rechtsanwaltskammer München bereits seit geraumer Zeit. Darüber hinaus wird ein elektronisches Gesamtverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführt (§ 31 n. F. BRAO), sodass bundesweit per Mausklick jede Anwaltszulassung verifiziert werden kann. Die Verzeichnisse halten für jedermann kostenlos folgende Informationen bereit: Name, Zeitpunkt der Zulassung, Kanzleiadresse, Zweigstellen, Fachanwaltsbezeichnungen sowie Berufs- und Vertretungsverbote.
3. Das bislang geltende Zweigstellenverbot wird aufgehoben. Es bleibt bei der Verpflichtung zur Einrichtung einer Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt ist. Es ist jedoch fortan erlaubt, Zweigstellen einzurichten, die sowohl im eigenen Kammerbezirk, als auch in anderen Kammerbezirken errichtet werden können. Zweigstellen müssen lediglich der eigenen Rechtsanwaltskammer und ggf. der für den Ort der Zweigstelle zuständigen Kammer angezeigt werden.
4. Der Wegfall der Zulassung bei den Gerichten hat zur Folge, dass künftig alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem Tag ihrer Zulassung bei allen Gerichten postulationsfähig sind. Die 5-jährige Wartefrist für eine OLG-Zulassung entfällt. Eine letzte Ausnahme besteht beim BGH in Zivilsachen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Ausnahmeregelung wurde vom BVerfG mehrfach mit abnehmender Intensität bejaht. Derzeit ist erneut eine Verfassungsbeschwerde eines Anwaltskollegen anhängig, dem die Zulassung beim BGH versagt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsanwaltschaft beim BGH auf Dauer erhalten bleibt.
5. Die Vereidigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatte bislang in öffentlicher Sitzung eines Gerichts stattzufinden. Nunmehr wird die Vereidigung den Rechtsanwaltskammern übertragen (§ 12 a n. F. BRAO). Damit ist auch der letzte Schritt des Zulassungsverfahrens in die eigene Verantwortung der Kammern überführt. Ich denke, die schrittweise Übertragung der anwaltsbezogenen Aufgaben der Justizverwaltung auf die Kammern hat nicht nur den Staat entlastet, sondern die Abläufe im Interesse der Kollegenschaft effizienter werden lassen.
6. Unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes sind die Kammern künftig gehalten, zur Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche die Berufshaftpflichtversicherung betroffener Kollegen bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Rechtsanwalts entgegenstehen. Die Rechtsanwaltskammer München wird deshalb vor der Herausgabe solcher Informationen dem betroffenen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
7. Die Bestellung ständiger Vertreter wird vereinfacht. In Zukunft können Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte ihren Vertreter selbst bestellen und zwar unabhängig von der Dauer der Bestellung. Dies gilt also auch für die Vertreterbestellung für alle Verhinderungsfälle im Laufe eines Jahres (§ 53 Abs. 2 n. F. BRAO). Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Vertreterbestellung von Rechtsanwälten, die einem anderen Kammerbezirk angehören. Hier ist unverändert die Rechtsanwaltskammer zur Vertreterbestellung zuständig. Die Vertreterbestellung wurde also erheblich dereguliert. Grundlage dafür war sicherlich der Wegfall der Zulassung bei bestimmten Gerichten. Dadurch ist eine Prozesspartei, für die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auftritt, unabhängig von der Frage der Vertreterbestellung stets ordnungsgemäß vertreten.

8. In die Satzungsversammlung der Rechtsanwaltschaft wird künftig pro begonnene 2000 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter gewählt. Damit halbiert sich die Zahl der gewählten Delegierten der Satzungsversammlung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Ich verspreche mir von einer Straffung dieses Gremiums eine Steigerung seiner Effektivität. Deshalb bitte ich um Nachsicht, wenn ich es als bedauerlich bezeichne, wenn für das gegenwärtig laufende Wahlverfahren noch der bisherige Rechtszustand maßgeblich ist. Danach wird die nächste Satzungsversammlung mehr als 140 gewählte Mitglieder haben und in dieser Stärke für eine weitere vierjährige Legislaturperiode erhalten bleiben.
9. Bislang setzte das passive Wahlrecht zum Kammervorstand ein Lebensalter von mindestens 35 Jahren voraus. Dieses Mindestalter fällt weg. Es bleibt aber bei dem schon bisher bestehenden Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Anwaltszulassung (§ 65 n. F. BRAO).



Das Plenum füllt sich



v.l.n.r.: Marc Groebl, Dr. Jürgen F. Ernst, Stephan Kopp

Noch immer nicht abgeschlossen ist das Gesetzgebungsverfahren zum

Rechtsdienstleistungsgesetz,

das an die Stelle des Rechtsberatungsgesetzes treten soll. Die Präsidenten der drei Bayerischen Rechtsanwaltskammern haben im vergangenen Jahr einen gemeinsamen Brief an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags sowie darüber hinaus an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den drei Kammerbezirken gerichtet, die als Abgeordnete im Bundestag sitzen. Das stark verlangsamte Tempo des Gesetzgebungsverfahrens lässt leise Hoffnung keimen: Vielleicht ist es wenigstens ansatzweise gelungen, bestehende schwere Bedenken gegen einzelne Regelungen des neuen RDG in das Bewusstsein der Entscheidungsträger zu rücken. Bislang schon erreichte Verbesserungen reichen nicht aus, um das rechtsuchende Publikum ausreichend vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. Vor allem steht auch zu befürchten, dass das Gesetz die anwaltliche Arbeit schrittweise in die Nähe gewerblicher Dienstleistungen rückt: In dem Gesetzentwurf, der bereits die erste Lesung im Bundestag durchlaufen hat, ist noch immer eine Regelung enthalten, wonach jedermann Rechtsrat anbieten darf, wenn er sich dazu eines Rechtsanwalts bedient. Dieser soll zwar nach dem Gesetzestext „unabhängig“ beraten, was ich persönlich allerdings für eine Fiktion halte. Als Fiktion bezeichnet man im Recht bekanntlich die gesetzlich vorgeschriebene Annahme eines Sachverhalts, der in Wirklichkeit nicht besteht. Das RDG ist als Artikelgesetz konzipiert. In Art. 3 ist eine Änderung des § 59 a BRAO vorgesehen, wonach es Rechtsanwälten künftig erlaubt sein soll, Gesellschaften, also Sozietäten, mit anderen vereinbaren Berufen einzugehen. Und vereinbar sind mit dem Anwaltsberuf seit der Zweitberufentscheidung des BVerfG aus

dem Jahr 1992 praktisch alle Berufe. Ich meine, eine solche Regelung legt die Axt an die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und damit an eine tragende Säule des Berufsstandes.

Das tut, um das Kapitel der Gesetzgebung abzuschließen, auch die politische Diskussion, wenn sie sich mit präventiver Online-Durchsuchung von PC's, Vorratsdatenspeicherung, präventiver Rasterfahndung und ähnlichen Folterinstrumenten Orwells großem Bruder annähert. Die Anwaltschaft ist, so meine ich, stets dazu aufgerufen, die bürgerlichen Freiheitsrechte zu verteidigen. Im Besonderen aber trifft uns eine solche Pflicht, wenn der Staat das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant einzuschränken droht.



Empfang im Hotelfoyer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner sogenannten Sozietätswechsler-Entscheidung die ursprünglich strikte Regelung des § 3 Abs. 2 BORA a.F. für verfassungswidrig erklärt hatte (BRAK-Mitt. 2003, 231 f.), stand die Satzungsversammlung vor der Aufgabe einer

Neufassung von § 3 Abs. 2 BORA.

Nach einem ungewöhnlich intensiven Diskussionsprozess, der namentlich in dem von unserem Schatzmeister Dr. Kempfer geleiteten Ausschuss IV der Satzungsversammlung stattfand, trat 2006 die heute geltende Neufassung in Kraft. Danach steht das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen der Vertretung von Mandanten mit gegenläufigen Interessen durch verschiedene Mitglieder einer einzigen Anwaltssozietät nicht mehr ohne jede Ausnahme entgegen. Eine Ausnahme soll nach der neuen Bestimmung möglich sein, „wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen“. Eine sicher-

lich problematische Konstellation. Sie mag noch angehen, wenn man sich beispielsweise vorstellt, dass die Klagepartei von einem Mitglied der Hamburger Kanzlei einer überörtlichen Sozietät vertreten wird, während die beklagte Partei von einer Kollegin aus der Münchener Kanzlei derselben Sozietät vertreten wird. Beide haben nichts miteinander zu tun, kennen sich häufig kaum und treffen sich nicht „beim Mittagessen“. Schwer vorstellbar wird hingegen eine Konstellation, in der zwei Parteien mit gegenläufigen Interessen durch Angehörige ein und derselben Kanzlei vertreten werden. Hier wird man in der Regel zu dem Ergebnis kommen müssen, dass durchaus Belange der Rechtspflege entgegenstehen. Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass zwischen den Angehörigen ein und derselben Kanzlei eine vertraute Kommunikation stattfindet und ein Zugriff auf die Akten bzw. auf die elektronisch gespeicherten Dokumente der jeweiligen Gegenseite möglich ist. Die Belange der Rechtspflege sind nun einmal tangiert, wenn für den Betrachter der Eindruck der „Mauschelei“ entstehen muss. Es ist hier eine hoch diffizile Norm entstanden, deren Anwendung großes Fingerspitzengefühl erfordert. Notwendig ist darüber hinaus das Bewusstsein, dass hinter der Satzungsregelung das gesetzliche Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen aus § 43 a Abs. 4 BRAO steht. Sie verbietet es, „die Seite zu wechseln“ und ist als übergeordnete Norm auch in Fällen zu beachten, die scheinbar vom Tatbestand des neuen § 3 Abs. 2 BORA nicht erfasst werden. Das generelle Verbot, innerhalb einer Sozietät widerstreitende Mandate zu führen, bleibt also die Regel und die Möglichkeit, in Einzelfällen davon abzuweichen, die singuläre, sorgsam abzuwägende Ausnahme. Die Satzungsversammlung hat damit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach der Möglichkeit von Ausnahmen Rechnung getragen. Das BVerfG hat davon übrigens in einer kürzlich ergangenen Entscheidung offensichtlich wohlwollend Kenntnis genommen und die Verfassungsmäßigkeit der neuen Satzungsbestimmung damit wohl, wenn auch nur in einem obiter dictum, bestätigt (BVerfG v. 20.6.2006, 1 BvR 594/06).

Am 1.11.2006 traten die von der Satzungsversammlung beschlossenen Regelungen für

zwei neue Fachanwaltschaften,

nämlich den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und den Fachanwalt für Informationstechnologierecht in Kraft. Damit bestehen nun 18 Fachanwaltschaften. In der „Pipeline“ ist derzeit noch eine weitere Fachanwaltschaft, nämlich der Fachanwalt für Bank- und Kapitalanlagerecht. Weiter werden Überlegungen zu einer tieferegreifenden Reform der Fachanwaltszulassung angestellt, die flapsig mit dem Begriff „Zentralabitur“ etikettiert werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen sich einer zentralen Kenntnisprüfung unter-

ziehen müssen. Der damit verbundene Prozess der Willensbildung steckt jedoch erst in seinen Anfängen. Wir werden die Willensbildung begleiten und Sie unterrichtet halten.

Im stets enger werdenden Markt anwaltlicher Dienstleistungen können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur behaupten, wenn sie qualitativ erstklassige Arbeit liefern. Ein solcher Qualitätsstandard ist nur durch ständige Fortbildung zu gewährleisten. Im Rahmen der ihr durch § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO zugewiesenen Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer im abgelaufenen Jahr versucht, dazu Hilfestellungen zu geben. Zum einen wurde dazu das

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

geschaffen. Kolleginnen und Kollegen, die nach einem vorgegebenen Katalog von Fortbildungsmaßnahmen 360 Punkte in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisen, dürfen ein von der BRAK markenrechtlich geschütztes Logo „Qualität durch Fortbildung“ in ihrem Internetauftritt, in Kanzleibroschüren, auf dem Kanzleischild, auf anwaltlichem Briefpapier oder in sonstiger Weise führen. Ich freue mich, dass davon Gebrauch gemacht wird. Woche für Woche kann ich einigen Kolleginnen und Kollegen die Urkunde übermitteln, nach der sie drei Jahre lang das Fortbildungszertifikat führen dürfen. Seit Februar dieses Jahres konnte das Zertifikat 39 Kolleginnen und Kollegen unseres Kammerbezirks zugesprochen werden.

Weiter hat die Bundesrechtsanwaltskammer zusammen mit dem Luchterhand Verlag die

„brakonline“ Fortbildung

auf den Weg gebracht. Für den Bereich allgemeines Zivilrecht und für die Bereiche der einzelnen Fachanwaltschaften können Sie jeweils einen sogenannten „Push Dienst“ zu einem monatlichen Abonnementpreis von EUR 5,12 abonnieren. Sie erhalten dann pro Quartal sechs bis sieben Newsletter mit knapp zusammengefassten Darstellungen wichtiger Entscheidungen, Gesetzesvorhaben und Fachliteratur. Dies alles verbunden mit Links zu den jeweiligen Originalquellen. Weiter wird vierteljährlich ein Testbogen elektronisch übermittelt, mit dessen Hilfe jeder Abonnent den eigenen Lernerfolg überprüfen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat das generelle Verbot des Erfolgshonorars für verfassungswidrig erklärt

(Entscheidung vom 12.12.2006, BRAK-Mitt. 2007, 63 f., Leitsatz und Pressemitteilung des BVerfG auf



v.l.n.r.: Hans-Peter Bernhard, Franz Lutz, Werner Weiss, Dr. Gerhard Hettinger, Michael Then

Seite 20 in diesem Heft). In der Öffentlichkeit, teilweise leider auch in der Anwaltsöffentlichkeit, ist durch die Berichterstattung offenbar der Eindruck entstanden, die Vereinbarungen von Erfolgshonoraren sei ab sofort erlaubt. Das ist nicht der Fall. Das BVerfG hat ausdrücklich im dritten Leitsatz seiner Entscheidung klargestellt, dass bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung, die bis 30.6.2008 zu schaffen ist, § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO weiterhin anzuwenden ist. Erfolgshonorare einschließlich der quota litis sind also vorerst weiterhin unzulässig. Ich bin gespannt, wie die sicherlich bald einsetzende Diskussion über die neue Regelung verlaufen wird. Eine uneingeschränkte Zulassung des Erfolgshonorars würde aus meiner Sicht die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und damit, wie ich schon sagte, eine tragende Säule unseres Berufsstandes, tangieren. Es würde darüber hinaus das System der Quersubventionierung kleiner Mandate durch größere Mandate gefährden und damit die Existenzgrundlage vor allem kleinerer Kanzleien antasten. Man sollte also mit Augenmaß an die Sache herangehen. Das strikte Verbot jeglichen Erfolgshonorars ist allerdings keineswegs so alt wie viele meinen. Die Regelung trat erst 1994 in Kraft. Bis dahin galt unter den seinerzeitigen Standesrichtlinien eine Ausnahmeregelung. Es hieß in § 52 Abs. 2 der Standesrichtlinien zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars: *„Nur in Ausnahmefällen kann eine solche Vereinbarung standesrechtlich zulässig sein. Bei Vereinbarungen dieser Art ist aber mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob der Rechtsanwalt nicht Gefahr läuft, hierdurch seine unabhängige Stellung zu verlieren.“*

Diese Regelung mag für eine künftige Gesetzesregelung zu wenig konkret sein. Als Motto und Leitgedanke zur Schaffung einer neuen Regelung taugt sie, so meine ich, sehr wohl. Manchmal fördert der Blick in die Vergangenheit Lehren für die Zukunft zu Tage.



v.l.n.r.: Elisabeth Schwärzer, Anne Riethmüller, Marion Tiling

Eine ärgerliche Entscheidung hatte unsere Kammer vor kurzem durch den Bundesfinanzhof hinzunehmen. Ein Finanzamt hatte gemäß § 105 AO Auskunft über die Kontoverbindung verlangt, über die ein Kammermitglied die Beitragszahlung abwickelte. Der Kammervorstand hat diese Auskunft verweigert und das Auskunftersuchen des Finanzamts abgelehnt. Die Anfechtungsklage der Kammer wurde vom Finanzgericht zurückgewiesen. Der BFH bestätigte die finanzgerichtliche Entscheidung und stellte in seiner Entscheidung fest,

dass die Befreiung öffentlicher Stellen von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Finanzbehörden in § 105 AO Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes gem. § 76 BRAO habe.

Eine gründliche Analyse dieser Entscheidung (BFH Urteil vom 19.12.2006, Az VII R 46/05, Leitsatz des BFH auf Seite 21 in diesem Heft) führt jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Auskunftspflicht des Kammervorstandes gegenüber den Finanzbehörden nur dann besteht, wenn nicht ausschließlich die Belange des steuerpflichtigen Rechtsanwalts betroffen sind. Interna aus dem geschützten Verhältnis Anwalt/Mandant, die in berufsaufsichtlichen Verfahren zur Kenntnis des Kammervorstandes gelangen können, unterliegen also unverändert dem Geheimnisschutz. Darüber hinaus brauchen Auskünfte nach dem Urteil des BFH nur erteilt werden, wenn sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig sind und die Inanspruchnahme des Kammervorstandes erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Diese Voraussetzungen prüft der Kammervorstand bei derartigen Ersuchen sehr gründlich.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 5.12.2006 in den Rechtssachen Cipolla und Macri zur

Vereinbarkeit der nationalen Gebührenregelungen mit europäischem Recht

Stellung genommen. Zwar können Gebührenregelungen danach wettbewerbsbeschränkend sein. Solche Beschränkungen können aber im Hinblick auf die besondere Funktion rechtsberatender Berufe in den jeweiligen nationalstaatlichen Verhältnissen gerechtfertigt sein. Das befürchtete generelle Verbot von Gebührenregelungen ist also ausgeblieben. Ich denke, das RVG wird nach den vom EuGH vorgegebenen Kriterien Bestand haben.

Zusammen mit den Rechtsanwaltskammern Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken hat die Rechtsanwaltskammer München in Gemeinschaft mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

das Buch „Schicksal der jüdischen Kollegen in Bayern nach 1933“

von Reinhard Weber herausgegeben. Es wurde am 25.10.2006 im Rahmen eines Festaktes, der auch in der Presse lebhaftes Echo fand, der Öffentlichkeit präsentiert. Leider hat die Anwaltschaft bei der Vertreibung der jüdischen Kollegen unter der Nazi-herrschaft keine sehr rühmliche Rolle gespielt. Es bestand und besteht Anlass, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Mit dem Buch ist es gelungen, das im Titel genannte Thema umfassend darzustellen und ein Standardwerk zu schaffen. Es bildet einen notwendigen Beitrag zur geschichtlichen Darstellung der bayerischen Anwaltschaft und wird Bestand haben.

Wir haben, wie alljährlich, auch im vergangenen Jahr mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen freundschaftliche Beziehungen geknüpft und Informationen ausgetauscht. Im April 2006 habe ich zusammen mit einer Delegation der Bundesrechtsanwaltskammer an einer Reise nach Israel teilgenommen, von der ich bewegende Eindrücke mitgenommen habe.

Zwischen der BRAK und der Israel Bar wurde ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen.

Ein Freundschaftsvertrag unserer Kammer besteht, wie ich schon früher berichtet habe, mit der

Rechtsanwaltskammer Bordeaux.

Eine 3-köpfige Delegation unseres Kammervorstandes, der ich angehörte, hat im Juni 2006 an der Eröffnung des Gerichtsjahrs in Bordeaux teilgenommen. Der von unserer Kammer gestiftete undotierte Ehrenpreis für den Sieger des traditionellen Rednerwettstreits junger Kollegen fand großen Anklang. Wir erwarten im Laufe dieses Jahres einen Gegenbesuch von Kolleginnen und Kollegen aus Bordeaux. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang besonders junge Kolleginnen und Kollegen ermuntern, einen beruflichen Aufenthalt in Bordeaux einzuplanen, bei dessen Organisation

wir gerne zusammen mit unseren Bordelaiser Freunden behilflich sind.

Im Oktober 2006 fand in Stuttgart das alljährliche

Treffen der sogenannten „befeundeten und benachbarten Kammern“ aus Oberitalien, Österreich, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Polen

statt. Eine aus diesem Anlass abgehaltene Arbeitssitzung befasste sich mit Fragen des europäischen Vollstreckungstitels und der Vollstreckung ausländischer Urteile in der EU und weiter auch mit dem europäischen Haftbefehl.

Eine gemeinsame Sitzung der drei bayerischen Kammern

hielten die jeweiligen Vorstände am 21.6.2005 in Bamberg ab. Ein dort gefasster Beschluss ging dahin, von den Kammern aus den Schulterschluss mit den bayerischen Anwaltvereinen zu suchen.

Am 23. September 2006 fand dann auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München

ein Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine des Kammerbezirks

statt. Gegenstand der Arbeitssitzung war das Verhältnis zwischen den Kammern und den Anwaltvereinen, das durch Angriffe des DAV, die im Anwaltsblatt vorgetragen wurden, belastet wurde. In der Diskussion mit den örtlichen Anwaltvereinen stellte sich heraus, dass von beiden Seiten das Bestreben nach partnerschaftlicher Zusammenarbeit vorherrscht. Die Kammer möchte den Anwaltvereinen Hilfe und Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen, namentlich auch im Bereich der Fortbildung anbieten. Sie legt größten Wert auf ungetrübte Beziehungen zu den Anwaltvereinen, deren Verwurzelung im örtlichen bzw. regionalen Bereich für die Sache der Anwaltschaft unentbehrlich ist.

Der Vorstand sah im abgelaufenen Jahr Anlass, einen von uns sogenannten

„Vertrauensanwalt“

zu berufen. Wir sind froh, für dieses verantwortungsvolle Amt Herrn Kollegen Roland Weber gewonnen zu haben. Der Vertrauensanwalt soll als Ansprechperson für wirtschaftlich in Not geratene Kolleginnen und Kollegen dienen. Diese scheuen nicht selten davor zurück, sich durch Mitglieder der Geschäftsführung oder dessen Vorstands der Rechtsanwaltskammer beraten zu lassen, da sie ihre Anwaltszulassung nicht in Gefahr bringen möchten. Um der gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Mitglieder (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) auch in

diesem sensiblen Bereich optimal nachzukommen, wurde der Vertrauensanwalt bestellt, der auch gegenüber dem Kammervorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Er hat von August bis Dezember 2006 14 Beratungen durchgeführt. Im Gespräch mit den ratsuchenden Kolleginnen und Kollegen wurde ermittelt, ob schon ein berufsrechtlich relevanter Vermögensverfall vorlag und welche Maßnahmen zur Abwendung eines solchen in Betracht kamen. In fünf Fällen musste den Betroffenen angeraten werden, auf die Zulassung zu verzichten und ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung anzustreben. In anderen Fällen konnte der Vertrauensanwalt konkrete Ratschläge zur Kostensenkung bzw. zur Erhöhung der Einkünfte geben. Ich möchte Herrn Kollegen Weber an dieser Stelle für seine hervorragende Arbeit ausdrücklich danken. Ich bin froh, dass er diese schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit weiterhin ausüben wird.

Aus der Kammerarbeit:

Die Kammer war in beiden ordentlichen Hauptversammlungen und in einer Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten. Daneben sind wir in den meisten Ausschüssen der BRAK vertreten. In den Ausschüssen arbeiten keineswegs nur Vorstandsmitglieder unserer Kammer mit. Vielmehr konnten wir in vielen Gebieten bekannte Kenner und Köpfe aus der Zahl unserer Mitglieder für die wichtige Ausschussarbeit gewinnen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle besonders für ihre Bereitschaft, Arbeitskraft und Zeit zu opfern, danken.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr wieder den Kolleginnen und Kollegen aus Kammervorstand und Präsidium sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kammer. Sie alle gaben mir Anlass, auf unsere Kammer und ihre Arbeit und auf die Menschen, die diese Arbeit geleistet haben, stolz zu sein.



v.l.n.r.: Andreas von Máriássy, Dr. Thomas Kuhn, Daniel Amelung, Titus Boerschmann

2. Bericht des Schatzmeisters

In seinem ausführlichen Jahresbericht zum Haushalt 2006 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der durchaus erfreulichen Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2006 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Dr. Kempfer bedankte sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die großzügig für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer gespendet haben, um bedürftigen Mitgliedern in Not zu helfen. Gleichzeitig bat er darum, bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen.

3. Bericht der Geschäftsführung (Hauptgeschäftsführer Dr. Wieland Horn)

„Bericht der Geschäftsführung“, das heißt nach dem Bericht des Schatzmeisters nochmals Zahlen, Zahlen, Zahlen. Um Sie nicht zu strapazieren, haben wir die wesentlichen Entwicklungen des vergangenen Jahres wieder vorweg zusammengestellt und unter dem Kapitel „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2007“ in den Mitteilungen der Kammer für das I. Quartal 2007 veröffentlicht. Ich darf darauf verweisen und beschränke mich auf ein paar Entwicklungen, die für das Jahr 2006 charakteristisch erscheinen.

Das ist zunächst einmal die

Entwicklung der Mitgliederzahl.

Die ist in 2006 wieder gestiegen, aber nicht in dem Ausmaß wie in der Vergangenheit und auch nicht wie bei anderen großen Kammern, etwa der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main. Man muss dabei aber sehen, dass wir von einem hohen Bestand ausgehen.

Die Neuzulassungen haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2006 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.145 erreicht. Im Jahr 2005 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.171, im Jahr 2004 1.196. Der Zuwachs nimmt also, wenn auch marginal, leicht ab. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt **17.549**. Die Zahl der weiblichen Kammermitglieder nimmt kontinuierlich zu, jedes Jahr um fast genau einen Prozentpunkt, und beträgt jetzt knapp ein Drittel.

Ausgesprochen unproportional entwickelt sich weiter die Verteilung im Kammerbezirk. Im Bezirk des AG München und (identisch) des LG München I

residieren die meisten Anwältinnen und Anwälte, und hier ist auch der Zuwachs am größten. Ende 2006 haben wir hier die Marke von 11.000 überschritten und per heute **11.255** erreicht. Das bleibt nicht ohne Einfluss auf die Berufstätigkeit der Kollegenschaft und auf das Verhalten. Sie alle wissen das, oder – um es mit einer aktuellen Dissertation aus dem Kölner Institut für Anwaltsrecht zu formulieren – die Anwaltschaft zerfasert.

Dem kann der Einzelne nur mit Kompetenz und Qualität gegensteuern. Dies spiegelt sich am deutlichsten in der überproportionalen Zunahme der Fachanwältinnen und Fachanwälte wider. Hier haben wir inzwischen einen Wert von **2.870** erreicht mit einer allerdings sehr unterschiedlichen Verteilung. Allein die Fachanwälte für Familienrecht und die Fachanwälte für Arbeitsrecht machen zusammen mehr als die Hälfte aller Fachanwälte aus, während es beispielsweise im Bereich der Informationstechnologie bislang nur drei Fachanwälte gibt. Das hängt aber auch damit zusammen, dass die Art und Weise, wie die Fachanwaltschaften gebildet worden sind, durchaus inhomogen ist und es einerseits sehr umfassende Fachanwaltsbereiche wie etwa das Verwaltungsrecht gibt und andererseits ganz enge Spezialgebiete wie eben das Recht der Informationstechnologie oder das Transport- und Speditionsrecht. Das ist aber ein Problem, das in die Satzungsversammlung gehört.

Beratungsdienste der Kammer

Nach dem Katalog in § 73 BRAO ist primäre Aufgabe des Vorstandes und damit der Kammer, die Kollegenschaft in Fragen des Berufsrechts zu beraten und zu belehren. Diese Aufgabe nimmt immer mehr zu und bindet die Geschäftsführung in hohem Maß. Das gilt insbesondere für gebührenrechtliche Anfragen. Bekanntlich sollte das RVG das Gebührenrecht einfacher und transparenter machen. Das ist jedoch, fürchte ich, nach der Vielzahl an telefonischen und schriftlichen Anfragen zu schließen, nicht so recht gelungen und zeigt sich im Übrigen an dem hohen Reparaturbedarf, dem das RVG unterliegt. Obwohl das RVG noch nicht einmal drei Jahre in Kraft ist, ist es bereits mit 15 Gesetzen geändert worden. Die erste Änderung stammt von Juni 2004, ist also erfolgt, bevor das RVG überhaupt in Kraft getreten ist. Wir werden hier die Beratungskompetenz der Kammer ausbauen und verstärken, dies auch, um unnötigen Konflikten vorzubauen.

Im Bereich der

Disziplinarsachen

gibt es keine gravierenden Veränderungen. Ich darf insoweit auf den schriftlichen Bericht in den Kammermitteilungen verweisen.

In den **verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten**, also insbesondere in Zulassungs- und Widerrufsachen, die in der I. Instanz zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof und in der II. Instanz zum Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes gehen, ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Hier wird, gemessen an früheren Jahren, der Instanzenzug gegen Entscheidungen der Kammer deutlich weniger in Anspruch genommen. Wenn ich nur auf die Verfahren vor dem BGH verweisen darf: Nach der Zahl unserer Kammermitglieder, also rein statistisch/rechnerisch gesehen, müssten 12 bis 13 % aller Verfahren in Verwaltungssachen, die zum Anwaltssenat des BGH gehen, die Rechtsanwaltskammer München betreffen; denn der Rechtsanwaltskammer München gehören 12 bis 13 % der gesamten deutschen Anwaltschaft an. Tatsächlich liegen die Zahlen inzwischen deutlich darunter. Im vergangenen Jahr sind nur zwei Fälle bis zum Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes gegangen. In diesem Jahr hatten wir noch keinen einzigen. Im Jahr 2004 waren es dagegen zehn.

Das liegt sicherlich zum einen an der Überzeugungskraft der Entscheidungen des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes, die nicht mehr in dem Maße wie früher durch den Gang nach Karlsruhe angegriffen werden, zum anderen wohl auch daran, dass wir problematische Fälle, in denen zum Beispiel ein Widerruf ansteht, durch ein Gespräch mit dem betreffenden Kollegen zu klären versuchen und der Kollege dann durch Verzicht einer Bestätigung des Widerrufs zuvorkommt. Wenn aber die Entscheidung des BGH ansteht, dann gewinnt die Rechtsanwaltskammer München in der deutlichen Mehrzahl der Fälle; in den meisten Jahren haben wir sämtliche Fälle gewonnen.

Ein Wort noch zu den

Beschwerden:

Diese nehmen unübersehbar zu. Auch wenn die meisten Beschwerden – in den Kategorien der ZPO gesprochen – unschlüssig sind, machen sie Arbeit. Bei inzwischen 2.500 Eingängen pro Jahr bedeutet das etwa 12 Beschwerden pro Arbeitstag, die bearbeitet und richtig behandelt werden müssen. Das bindet Kapazität, zumal wir versuchen, verstärkt die Vermittlungsmöglichkeiten, die die Kammer nach den Regelungen in § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO anbieten muss, einzusetzen und zwar sowohl bei Problemen der Kollegen untereinander wie bei Divergenzen zwischen Anwalt und Mandant. Ein weitgreifender Erfolg hält sich hier allerdings in Grenzen, da der jeweils andere Teil nach den Regelungen im Gesetz einem Vermittlungsversuch durch die Kammer nicht zustimmen, sich ihm nicht stellen muss. Daran scheitern derzeit viele Bemühungen der Kammer.

Sehr gut angenommen wird die

Ausbildung zum Rechtsfachwirt,

nicht nur zahlenmäßig. Wir hatten bereits den ersten Rechtsanwalt, der an dem Kurs zum Rechtsfachwirt teilnimmt. Rechtsfachwirt ist im Einzelfall offenbar attraktiver, als Rechtsanwalt zu sein. Umgekehrt erwerben die mit 'gut' abschließenden Rechtsfachwirte, bislang allerdings erst in Hessen, die fachgebundene Hochschulreife und können letztlich sogar noch Rechtsanwalt werden. Das Bildungssystem wird also durchlässiger. Nimmt man noch die Möglichkeit hinzu, nach europäischem Recht über das Ausland zur deutschen Anwaltschaft zu stoßen, dann kann man sagen: Die Anwaltschaft zerfasert nicht nur, sie kommt auch in Bewegung.

Gestatten Sie noch ein persönliches Wort. Ich stehe heute zum letzten Mal als Geschäftsführer vor Ihnen. Mein Vertrag mit der Kammer läuft altersbedingt aus und es gilt deshalb, von der Kammerversammlung Abschied zu nehmen.

Der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskammer spielt ja einen merkwürdigen Part. Anders als andere Kammergesetze kennt die Bundesrechtsanwaltsordnung gar keinen Geschäftsführer. Er ist, um mit meinem Vorgänger, dem unvergessenen Kollegen Dr. Gralla zu sprechen, „ein juristisches Nullum“. Eben weil der Geschäftsführer in der Bundesrechtsanwaltsordnung gar nicht vorgesehen ist, kann er, um nochmals Herrn Dr. Gralla zu zitieren, „mit seiner Person nicht ein Amt ausfüllen, sondern umgekehrt prägt er mit seiner Person, mit der spezifischen Berufs- und Lebenserfahrung, die er mitbringt, auch mit seinem Verständnis von Selbstverwaltung, das Amt“.

Wir haben heute schon gehört, dass die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft jüngst gestärkt worden ist; andererseits gerät das Kammerwesen mit seiner Pflichtmitgliedschaft sowohl national wie vor allem im Vergleich zu anderen Ländern, aber auch europarechtlich in die Diskussion. Denken Sie nur an den Aufsatz von Hellwig im April-Heft des Anwaltsblattes. Ich meine, da ist viel Theorie im Spiel, detailreich aufgearbeitet. Für einen Geschäftsführer aber zählt, um mit Goethe zu sprechen, die Pflicht des Tages, die Praxis, und da gilt der schöne Satz von Heribert Prantl:

„Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist in der Praxis größer als in der Theorie“.

In der Praxis ist Selbstverwaltung im Grunde etwas ganz Einfaches und heißt nach meinen Erfahrungen und nach meinem Verständnis vor allem:

Kollegen für Kollegen,

dies zum einen in dem Sinne, dass wir uns selbst verwalten und nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zum Staat stehen, der uns von oben her verwaltet, zum anderen in dem Sinne, dass wir es besser machen als der Staat, effektiver, schneller und vor allem mit mehr Verständnis für die Sorgen und die Fragen der Kollegen. Das gelingt nicht immer, und der Umgang mit schwierigen Kollegen oder den – Gott sei Dank wenigen – schwarzen Schafen ist immer wieder eine Herausforderung; aber selbst in diesem Bereich wie auch bei Vermittlungen unter Kollegen oder im Verhältnis zu Mandanten ist erstaunlich, was ein Gespräch, der Versuch einer außergerichtlichen Klärung, ganz einfach Geduld und Zuhören, sich aussprechen, bewirken können. Das gehört zu meinen elementaren positiven Erfahrungen als Geschäftsführer, ganz im Sinne der schönen bayerischen Lebensweisheit: „Des muss ausgedret’ werden und wenn ausgedret’ is, dann is a Ruh“.

In den rund fünfzehn Jahren, die ich nun dabei bin, habe ich ohnehin auch viel von Ihnen gelernt. Die vielfältigen Probleme und Fragen, mit denen Sie mich und die Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsführung konfrontiert haben und konfrontieren, zwingen einen ja ständig zum Nachdenken, zum Überdenken alter Positionen, zur Klärung neuer Entwicklungen, zur Suche nach alternativen

Lösungen. Vieles ist Routine, aber bei weitem nicht alles. Jede Woche gibt es mindestens eine harte Nuss zu knacken, die uns als Frage, als Problem so noch nicht vorlag. Daran wächst man selbst, gewinnt neue Erkenntnis, macht Erfahrungen, beruflich wie menschlich. Ich gehe deshalb, so meine ich, aus diesem Amt anders, als ich vor rund 15 Jahren gekommen bin, und das ist ein Gewinn, eine Bereicherung, die ich auch Ihnen zu verdanken habe. So kann ich nur schließen mit den Worten, mit denen man ohnehin zu schließen pflegt: Ich danke Ihnen.

4. Aussprache und Entlastung

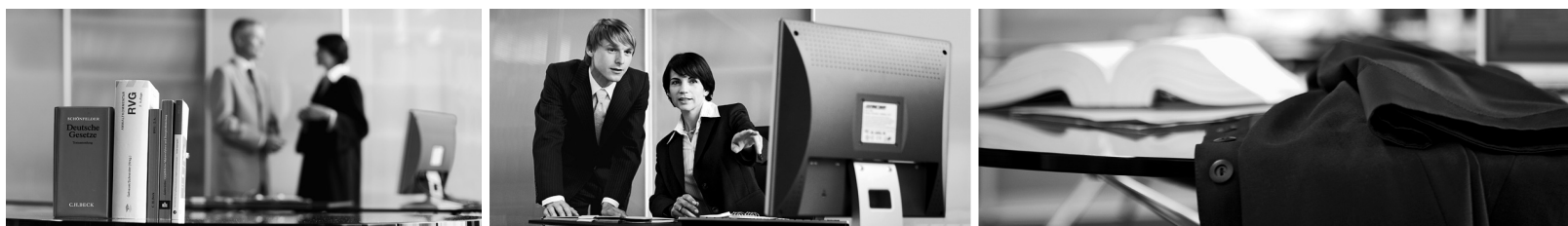
Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand nahezu einstimmig die Entlastung.

5. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss Änderungen in der Beitragsordnung, der Gebührenordnung, der Sterbegeldordnung und der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Die durch den Präsidenten ausgefertigten geänderten Regelwerke werden unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ auf Seite 28 f. in diesem Heft verkündet.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist. Wir denken schon mal vor.



■ Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur 4. Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten zur 4. Satzungsversammlung ist abgeschlossen.

Im **Wahlkreis I (München)** wurden die folgenden Kandidaten gewählt, geordnet nach der Zahl der Stimmen:

Sabine Feller
Hansjörg Staehle
Ottheinz Käab
Petra Heinicke
Dr. Wieland Horn
Florian Kempfer
Regina Rick
Martin Lang
Dr. Frank Remmert
Andrea Hellmann
Gudrun Fischbach

Folgende Kandidaten wurden im Wahlkreis I nicht gewählt. Sie sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglieder der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 3 S. 2 BRAO):

Sigrid Hörauf, Ottobrunn
Hans-Gerhard Beck

Im **Wahlkreis II (Region)** lautet das Ergebnis, geordnet nach der Zahl der Stimmen, die auf die Kandidaten entfielen, wie folgt:

Anne Riethmüller, Markt Diedorf
Dr. Werner Scheuer, Rosenheim
Andreas Dietzel, Gauting
Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien
Harald Seiler, Landshut
Helmut Müller, Augsburg
Klaus P. Wittmann, Ingolstadt

Folgender Kandidat wurde nicht gewählt. Er ist Ersatzmitglied der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 3 S. 2 BRAO):

Prof. Dr. Ernst Fricke, Landshut.

■ Angabe der Zulassungsgerichte auf Briefköpfen ist unzulässig!

Seit 1.6.2007 dürfen auf den Anwaltsbriefköpfen keine Hinweise auf die Zulassungsgerichte mehr geführt werden.

Auf Grund des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft erfolgt die Zulassung nun bei einer Rechtsanwaltskammer

und nicht – wie zuvor – bei einem bestimmten Gericht. Geblieben ist daher lediglich die „Auftrittsberechtigung“.

Bitte beachten Sie diese neue Rechtslage unbedingt. So vermeiden Sie die Konfrontation mit „abmahnwütigen“ Kollegen.

■ Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

1. Grundsätzliches; Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin durchgesehen werden, ob eine Durchsuchung nach

- § 102 StPO - Durchsuchung beim Verdächtigen - oder nach
- § 103 StPO - Durchsuchung bei anderen Personen - erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie auf Grund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a Abs. 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).

Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

2. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellt die zur eigenen Verteidigung gemachte Aussage keinen Geheimnisverrat dar. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gege-

ben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

3. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

4. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

5. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Zwar kann die Beschlagnahme von Unterlagen in aller Regel nicht verhindert werden, um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes – nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO). Ist kein Staatsanwalt anwesend

oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Die Genehmigung sollte nicht erteilt werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwaltes) Papiere durchsehen (§ 404 Satz 2, 1. Halbsatz AO).

- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 u. 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehleri verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muss. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau NJW 1989, 1493, Nack in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu § 97 StPO).
- Gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO dürfen gegen einen Rechtsanwalt als Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Mitwirkung angewendet werden.
- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen, im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes, muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder einen anderen erfahrenen Kollegen bestehen.

- Kanzleimitarbeiter sollten eigenständig keine Fragen von Ermittlungsbeamten beantworten. Gem. § 53a StPO besteht für die Berufshelfer des Rechtsanwalts ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über die Ausübung dieses Rechts hat nicht der Mitarbeiter selbst, sondern der Berufsgeheimnisträger (hier der Rechtsanwalt) zu entscheiden. Auch sog. informatorische Anhörungen sollten die Kanzleimitarbeiter verweigern.

6. Sicherstellung von Daten und Datenträgern

Die Beschlagnahme des Datenbestands bekommt immer größere praktische Relevanz. Der Eingriff ist an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Grundsätzlich ist zwar die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und von hierauf gespeicherten Daten möglich. Bei der Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten kommt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bei der Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf vorhandenen Daten in vielfältiger Weise Rechnung getragen werden (BVerfG NJW 2005, 1917):

- Wenn auf den von der Maßnahme betroffenen Datenträgern neben unverfänglichem Material auch potentiell Beweiserhebliches enthalten ist, ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten wirklich erforderlich ist. Der dauerhafte Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die Gewinnung überschießender und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen muss im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.
- Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrenserheblichkeit vorgenommen werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten zu prüfen. In Betracht kommt hierbei das Erstellen einer Teilkopie hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten.
- Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des Zugriffs unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, ausgeschöpft werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer EDV-Anlage durch mehrere Soziern kann sich eine für einen geordneten Geschäftsgang erforderliche, unter Umständen mittels einer Zugriffsbeschränkung gesicherte Datenstruktur an den Berufsträgern orientieren. In Betracht kommt beispielsweise auch eine the-

men-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrensrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter Suchbegriffe oder Suchprogramme gelingen.

- Wenn den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrenserheblichen Daten einerseits oder eine Löschung der verfahrensunerheblichen Daten beziehungsweise deren Rückgabe an den Berechtigten andererseits nicht möglich ist, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, es muss dann aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob der umfassende Datenzugriff dem Übermaßverbot Rechnung trägt.
- Die Frage von Zufallsfunden ist offen. Das Bundesverfassungsgericht zieht insoweit ein ergänzendes Beweisverwertungsverbot in Betracht, das den Schutz gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG effektiv machen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater dienen soll (vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1923).

7. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

8. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die Unterlagen beschlagnahmt wurden.

Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt. Diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

„Nichts bleibt Theorie; im Fokus steht immer die Frage:
Wie ist richtig abzurechnen?

**Das ist genau das, was der Praktiker wie auch die
Fachangestellte brauchen.“**

RA Dr. Wieland Horn in RAK-Mitteilungen 1/2007



So kommen Sie auf Ihre Kosten

Rechtsanwaltsvergütung

Von Sabine Jungbauer

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

2007. XXX, 565 Seiten

€ 49,- ISBN 978-3-8114-3414-1

Dieses Buch ist die ideale Hilfe bei der Ermittlung des Streitwerts und bei der Gebührenabrechnung. Hier finden Sie Tipps, Formulierungsvorschläge, Muster, Checkliste und Beispielfälle. Auch die Taktik des Umgangs mit der Kostenrechnung und dem Mandanten ist an zahlreichen Stellen Thema des Buches!

Die 4. Auflage ist vollständig aktualisiert und erste Rechtsprechung zum RVG eingearbeitet.

Die geplanten Änderungen durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz zum 01.01.2007 im Kostenrecht sind bereits berücksichtigt! Neu eingefügt sind Kapitel zur Abrechnung in Unfallsachen und zur Gegenstandswertberechnung in Mietsachen.

Bestellen Sie beim Buchhandel oder direkt bei:

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Kundenbetreuung München: Bestell-Tel. 089/54852-8178, Fax 089/54852-8137

E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de



C.F. Müller

www.cfmüller-verlag.de

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt auf Grund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht*

■ Vorsicht Falle! Umsatzsteuerprobleme der etwas anderen Art

Wohl wahr, die zum 1.1.2007 in Kraft getretene Umsatzsteuererhöhung ist in jeder Hinsicht unerfreulich. Sie schafft sowohl wirtschaftliche Probleme (die nicht umsatzsteuerberechtigten Mandanten werden durch deutlich erhöhte Anwaltskosten verärgert, im schlimmsten Fall abgeschreckt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen) als auch rechtliche Schwierigkeiten (wie ist die Umsatzsteuer in der Übergangszeit zu berechnen?). Allein dies wäre Stoff genug für einen speziellen Beitrag.

So kann die falsche Abrechnung von Vorschusszahlungen aus dem vergangenen Jahr, die noch mit 16 % Umsatzsteuer belegt waren, zu Fehlrechnungen führen, die erst später bei einer Umsatzsteuerbetriebsprüfung auffallen (vgl. etwa Rita Zorn in AGS 2006, 577 ff.; Otto in Kammer-Mitt. RAK Düsseldorf 2006, S. 267 ff.).

In Schwierigkeiten können auch die Kolleginnen und Kollegen geraten, die meinten, in einem im vergangenen Jahr begonnenen Gerichtsverfahren dem Auftraggeber dadurch helfen zu können, dass man die durch Einreichung der Klageschrift „verdiente“ Verfahrensgebühr endgültig in Rechnung stellte und mit 16 % belegte.

Tatsächlich ist auch eine solche Verfahrensgebühr – ebenso wie eine Termingebühr für Termine im Dezember 2006 erst dann endgültig verdient und damit fällig i. S. v. § 8 RVG – wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Gerichtsverfahren, die im vergangenen Jahr begonnen und vielleicht im Wesentlichen sogar bearbeitet wurden, aber in diesem Jahr erst ihr Ende finden, sind endgültig mit der für 2007 geltenden Umsatzsteuer abzurechnen.

Es gibt jedoch noch andere Gefahren bei der Umsatzsteuer, die weitestgehend unbekannt sind und die sich unter dem Stichwort „durchlaufende Posten“ schlagwortartig beschreiben lassen.

In Anwaltsrechnungen werden üblicherweise zwar die eigentlichen anwaltlichen Gebühren mit der Umsatzsteuer belegt, die Gebühren für die Handelsregisterauszüge, die Kosten für eine Einwohnermeldeanfrage sowie die Aktenversendungspauschale werden als sog. durchlaufende Posten umsatzsteuerfrei dem Auftraggeber berechnet. Von dieser Handhabung wird sich der Rechtsanwalt verabschieden müssen, will er nicht Gefahr laufen, demnächst in erheblichem Umfang Umsatzsteuer nachzuzahlen. Je nach Kanzleigröße können über mehrere Jahre hinweg durchaus beachtliche Beträge auflaufen, wenn man sich den aktuellen Umsatzsteuersatz von 19 % vor Augen führt.

Worum geht es?

Das Bayerische Oberste Landesgericht war in einer Entscheidung vom 27.10.2004 (3 Z Br 185/04) der Frage nachgegangen, ob Notare die Gebühren, welche sie nach der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren vom 30.11.1994 für die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher an die Justizkasse zu entrichten haben, dem Klienten, in deren Auftrag und Interesse die Einsichtnahme erfolgt, als verauslagte Gerichtskosten in Rechnung stellen dürfen (nach § 140 S. 1 KO besteht sogar eine Pflicht zur entsprechenden Weitergabe dieser Kosten).

Nach Bekanntwerden dieser Entscheidung wurde an das Bundesministerium der Finanzen und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage gestellt, ob die insoweit verauslagten Gerichtskosten durchlaufende Posten seien oder ob sie als Leistung des betroffenen Notars mit Umsatzsteuer belegt werden müssten.

Letzteres wurde von beiden Ministerien mit der Begründung bejaht, dass es entscheidend auf die Gebührenschildnerschaft des Rechtsberaters ankomme. Schuldet der Notar bzw. Rechtsanwalt dem Leistungserbringer gegenüber den in Rechnung gestellten Betrag, so sei die Weitergabe an den Auftraggeber kein durchlaufender Posten, sondern eine umsatzsteuerbare Leistung des Rechtsberaters.

Damit kann als Zwischenergebnis wohl festgehalten werden, dass jedenfalls die eingangs erwähnten Kosten für Grundbuchauszüge, Handelsregisterauszüge, Kosten für Anfragen beim Einwohnermeldeamt und die Aktenversendungspauschale mit Umsatzsteuer zu versehen sind.

Wer hier Zweifel hat, sollte jedenfalls das Problem mit dem eigenen Steuerberater nochmals besprechen, um Umsatzsteuernachzahlungen nach einer Prüfung auf jeden Fall zu vermeiden.

Noch bedeutender wird die Problematik dann, wenn man sie auch auf Gerichtskosten erstreckt, die einige Anwaltskanzleien nach wie vor für die eigene Partei vorlegen und sich dann als „durchlaufenden Posten“ umsatzsteuerfrei vom Auftraggeber erstatten lassen. Wer jetzt vorschnell erklärt, das sei doch ersichtlich kein Problem, da die Klage ja namens und im Auftrag des Mandanten eingereicht werde, verkennt, dass auch die Einsicht ins Grundbuch – jedenfalls in der Regel – im Auftrag und im Interesse des Klienten erfolgt. Gleichwohl gehen die Auskünfte der Ministerien dahin, dass derart „verauslagte Gerichtskosten“ keine durchlaufenden Posten sind.

Es kommt erschwerend hinzu, dass die Gerichte Gerichtskostenrechnungen – fälschlicherweise wie ich meine – an den bevollmächtigten Rechtsanwalt adressieren statt an die klagende Partei. Hier wird dann zumindest der Schein einer Kostenschuldnerschaft gesetzt, der später zu Schwierigkeiten führen kann.

Fazit:

Selbstverständlich wird man dem Steuerprüfer entgegenhalten können, dass bei den Gerichtskosten Nr. 152 der Umsatzsteuerrichtlinien Anwendung findet. Dort ist festgehalten, dass nicht der Rechtsanwalt, sondern die Partei Kostenschuldner der Gerichtskosten ist.

Wer möchte aber tatsächlich – zunächst einmal zu seinen Lasten – derartige Streitgespräche bei einer Betriebsprüfung führen?

Den sichersten Weg geht man demgemäß dann, wenn man derartig falsch adressierte Gerichtskostenrechnungen mit der Bitte um Berichtigung zurückschickt und im übrigen die Gerichtskosten unmittelbar durch die Partei einzahlen lässt.

Dies gilt übrigens nicht nur für Gerichtskosten, sondern auch für Gerichtsvollzieherkosten. Auch dort ist festzustellen, dass die Gerichtsvollzieher ihre Rechnungen ständig – falsch – an den Rechtsanwalt adressieren und demgemäß zum bösen Schein beitragen.

Auch hier hilft nur die Rücksendung der Gerichtsvollzieherkostenrechnung mit der Bitte, für eine ordnungsgemäße Adressierung nunmehr und auch in Zukunft Sorge zu tragen.

Aber auch bei Eilverfahren sollte man darauf achten, dass die Gerichtskosten nicht aus eigener Tasche vorgelegt werden. Zu denken wäre bspw. daran, dass der Klageschrift nicht der Scheck der Kanzlei – wie heute noch zu beobachten – beigelegt wird, sondern der Scheck des Mandanten selbst.

Das Problem erscheint so gravierend, dass Anwaltvereine und Rechtsanwaltskammern sich vor Ort mit den Gerichten in Verbindung setzen und im Interesse der Anwaltschaft darauf hinwirken sollten, dass in Zukunft die Gerichtskostenrechnungen so adressiert werden, wie das Gesetz dies eigentlich vorsieht.

Als kritisch im Hinblick auf die Umsatzsteuer sind insbesondere die Fälle anzusehen, in denen ein Rechtsanwalt oder Notar als Mitschuldner, etwa nach erfolgter Starksagung für die Gerichtskosten mittels Kostenrechnung im Wege der Sollstellung in Anspruch genommen wird. Er wird dann für die Staatskasse zum echten Kostenschuldner nach § 29 Nr. 2 GKG bzw. § 3 Nr. 2 KostO und erlangt im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 426 Abs. 2 BGB einen Rückgriffsanspruch gegen die ausgleichspflichtigen Gesamtschuldner (Mandanten). An sich umsatzsteuerfreie Gerichtskosten könnten auf diesem Wege dann allerdings steuerbar werden, was das OLG Düsseldorf in einer vom Unterzeichneten eingeholten Stellungnahme zurecht deutlich hervorhebt.

Allen Kolleginnen und Kollegen kann demgemäß nur dazu geraten werden, dieses Problem mit dem eigenen Steuerberater zum einen und mit Anwaltvereinen und Rechtsanwaltskammern zum anderen durchzusprechen.

*Herbert P. Schons, Rechtsanwalt & Notar,
I. Vizepräsident und Vorsitzender
der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf*

■ 2. Mediationstag in München

Der Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösungen“ unter Leitung von Herrn Kollegen Dr. Neuenhahn hat zum zweiten Mal in den Räumen der Kammer einen Mediationstag ausgerichtet.

Bei der Veranstaltung am 5. Mai 2007 haben rund 100 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Das Feedback der Teilnehmer/innen war durchweg positiv.

Von der umfangreichen Tagungsmappe sind noch einige Überstücke vorrätig, die auf Anfrage in der Geschäftsstelle der Kammer kostenlos abgegeben werden.

Ein ausführlicher Bericht über die erfolgreiche Tagung ist für die NJW angekündigt.

■ Jour fixe mit den Präsidenten des Landgerichts und Amtsgerichts Augsburg sowie dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg

Am 13.3.2007 fand wiederum ein Jour fixe statt, an welchem die Augsburger Vorstandsmitglieder der RAK München sowie die Präsidenten des Landgerichts und Amtsgerichts Augsburg und der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg teilnahmen.

Folgende Punkte wurden besprochen:

1. In anwaltlichen Schriftsätzen soll das Datum des Schriftsatzes gut sichtbar angebracht werden, da auf diese Weise die Zitierung der Schriftsätze und die Suche des Schriftsatzes erleichtert werden.
2. In Familiensachen bittet das Amtsgericht Augsburg darauf zu achten, dass die jeweils zutreffenden Aktenzeichen der einzelnen rechtshängigen Angelegenheiten bezeichnet werden.
3. Auskünfte über die Anhängigkeit oder den Stand von Insolvenzverfahren werden durch das Amtsgericht nicht mehr schriftlich erteilt, da diese im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbe-kanntmachungen.de abgerufen werden können.
4. Bei Terminverlegungsgesuchen soll nach Möglichkeit angegeben werden, an welchen anderen (Sitzungstags-)terminen der Prozessvertreter zur Verfügung steht bzw. verhindert ist. Auf diese Weise könnte der mit Mehrfachverlegungen verbundene Aufwand vermieden werden. Gleichzeitig wurde von Seiten der Anwaltschaft angeregt, im Falle der Festlegung eines Alternativtermins diesen vorab mit dem gegnerischen Rechtsanwalt abzusprechen.
5. Seitens der Anwaltschaft wird beklagt, dass eine Weitervermittlung über die Telefonzentrale nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, da die Telefonzentrale meist belegt ist. Eine Verbesserung der Situation wurde in den nächsten Monaten in Aussicht gestellt.
6. Angesprochen wurde auch die Parkplatzsituation am Strafjustizgebäude. Die Parkplätze werden wohl als Park-and-Ride-Plätze verwendet, so dass für die Anwaltschaft meist keine Park-

möglichkeit besteht. Die Justiz plant entsprechend geeignete, technische Vorrichtungen anzubringen, damit ein Missbrauch der Parkplätze durch Nichtberechtigte ausgeschlossen wird.

Es wurde insgesamt das Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft im Bezirk des Amts- und Landgerichts Augsburg als positiv bewertet und festgestellt, dass in der Regel ein respektvoller Umgangston gepflegt wird. Der nächste Jour fixe ist im Oktober 2007 geplant.

Anregungen hierzu sind erwünscht bzw. sogar ausdrücklich erbeten, am zweckmäßigsten über die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskammer München.

VP RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

■ Gerichtsinterne Mediation – Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Anwaltschaft am Landgericht Augsburg

Am 23.4.2007 fand auf Einladung des Präsidenten des Landgerichts Augsburg und der Rechtsanwaltskammer München ein Erfahrungsaustausch zum Modellversuch „Güterichter“ statt. Die erste Testphase dieses Modellversuchs ging am 31.12.2006 zu Ende. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat das Landgericht Augsburg für zwei weitere Jahre als eines von mehreren Landgerichten bestimmt, in dem weitere Erfahrungen zur Gerichtsmediation gesammelt werden sollen.

Über ihre Erfahrungen berichteten VRiLG Karl-Heinz Häußler als Güterichter, RiLG Franz Wörz als Spruchrichter und Rechtsanwalt Siegfried Glück.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf gedrängt, dass die Mediationsverhandlungen schneller terminiert werden. Ein Kollege vertrat auch die Auffassung, dass die gerichtsinterne Mediation nicht dazu führen dürfte, dass die in der ZPO vorgesehene Güteverhandlung im Rahmen des streitigen Verfahrens künftig unterbleibe. Von Seiten der Anwesenden wurde insgesamt die gerichtsinterne Mediation positiv bewertet, wobei in einzelnen Punkten eine Optimierung wünschenswert wäre.

VP RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

■ Institut für Internationales Recht

Das Institut für Internationales Recht an der Universität München wird von einem gemeinnützigen Verein unterstützt, der die Leo-Goodman-Library, die Bibliothek des ehemaligen amerikanischen Gerichts in München, fortführt. Diese Bibliothek ist in das Institut integriert und trägt maßgeblich zu dem umfassenden Bibliotheksbestand des Instituts bei.

Die Leo-Goodman-Library wendet sich namentlich an die international tätigen Kolleginnen und Kollegen. Jeder, der auf diesem Gebiet arbeitet, sollte Mitglied des Vereins „Internationale Rechtsbibliothek e.V.“ sein.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Beitrittserklärung finden Sie in diesem Heft im blauen Einhefter auf Seite 16.

■ Praktikumsplätze für russische Rechtsanwälte gesucht

Die russische Rechtsanwaltskammer sucht Rechtsanwaltskanzleien, die russischen Kolleginnen und Kollegen ein Praktikum in Deutschland ermöglichen.

Sollten Sie bereit sein, in Ihrer Kanzlei einen russischen Rechtsanwalt eine Zeit lang als Praktikant aufzunehmen, wenden Sie sich bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die der russischen Anwaltskammer die Kontaktdaten weiterleitet. Ansprechpartner hierfür bei der BRAK ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eichele (E-Mail: eichele@brak.de; Tel.: 030/284939-14).



Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Konsequenzen für die kommunale Arbeit in Bayern

von Dr. Sven Müller-Grüne, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

2007, 96 Seiten, € 12,80; für Bezieher der »Fundstelle Bayern« € 10,50

Schriftenreihe Fundstelle Bayern; ISBN 978-3-415-03895-0



Zum 1.7.2007 soll in Bayern ein Gesetz in Kraft treten, mit dem die Pflicht zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage in zahlreichen Rechtsgebieten aufgehoben und durch ein fakultatives Widerspruchsverfahren ersetzt wird.

In anderen Bereichen, wie z.B. dem Genehmigungsverfahren im Abfallbeseitigungs-, Bauordnungs-, Immissions- und Wasserrecht, soll das Widerspruchsverfahren komplett abgeschafft werden.

Das Buch hilft, Rechtsunklarheiten zu beseitigen, die beim Vollzug dieses Gesetzes auftreten, und unterstützt die Ausgangsbehörden mit praktischen Hinweisen und Beispielen bei der Anwendung der neuen Rechtslage.

Der Autor des Buches ist als Sachverständiger in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden und bringt sein Expertenwissen in das Werk ein.

Der Name der »Schriftenreihe **Fundstelle Bayern**« ist Programm: Sie bietet praxisnahe und problemorientierte Abhandlungen zu kommunalpolitisch interessanten Themen.

5507

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

BOORBERG

FÜR DIE PRAXIS.

■ Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars

BRAO § 49 b Abs. 2 Satz 1

Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbotes der „quota litis“ (§ 49 b Abs. 2 BRAO a.F., § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Art. 12 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.

BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, www.bverfg.de; siehe auch Bericht des Präsidenten auf der Kammerversammlung 2007 (S. 6 in diesem Heft)

Pressemitteilung des BVerfG vom 7.3.2007 zu diesem Beschluss:

„Gesetzliches Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare muss Ausnahmetatbestand zulassen“

Die Bundesrechtsanwaltsordnung untersagt Rechtsanwälten Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält. Vergleichbare Regelungen bestehen für Patentanwälte, für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie für Wirtschaftsprüfer. Im vorliegenden Fall macht eine Rechtsanwältin die Verfassungswidrigkeit des Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare geltend. Sie war 1990 von zwei in den USA lebenden Mandanten beauftragt worden, deren Ansprüche wegen eines in Dresden gelegenen Grundstücks durchzusetzen, das dem Großvater der Mandanten gehört hatte und von den nationalsozialistischen Machthabern enteignet worden war. Der Rechtsanwältin wurde angeboten, dass sie als Honorar ein Drittel des erstrittenen Betrages erhalten sollte. In der Folgezeit erwirkte die Beschwerdeführerin zugunsten ihrer Mandanten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 312.000 DM. Hiervon erhielt sie absprachegemäß 104.000 DM. Das Anwaltsgericht bewertete die Streitanteilsvergütung als Verstoß gegen die Grundpflichten eines Rechtsanwalts und erteilte der Beschwerdeführerin deswegen einen Verweis und verurteilte sie zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR, die der Anwaltsgerichtshof auf 5.000 EUR herabsetzte.

Die Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwältin, mit der diese die Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare geltend machte, war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass das gesetzliche Verbot mit dem Grundrecht auf freie Berufsausübung insoweit nicht vereinbar ist, als das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht und damit das Verbot selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Der Gesetzgeber hat bis zum 30. Juni 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleibt das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare jedoch anwendbar; deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die im vorliegenden Fall ausgesprochene berufsgerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin verfassungsrechtlich nicht beanstandet.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Mit dem Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare verfolgt der Gesetzgeber Gemeinwohlziele, die auf vernünftigen Erwägungen beruhen und daher die Beschränkung der Berufsausübung der Rechtsanwälte legitimieren können. Das Verbot dient zum einen dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, die unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Rechtspflege ist. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die anwaltliche Unabhängigkeit bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars gefährdet sieht. So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt auf eine Teilhabe am Erfolgsrisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Vor allem aber liegt die Befürchtung nicht völlig fern, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg „um jeden Preis“ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben. Ein weiterer legitimer Zweck des Verbots von Erfolgshonoraren ist in dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze zu sehen. Einem unredlichen Rechtsanwalt ist es möglich, den Mandanten durch unzutreffende Darstellung der Erfolgsaussichten oder übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes zur Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung zu bewegen. Schließlich ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars als Gefährdung der prozessualen

Waffengleichheit einschätzt, weil der Beklagte – im Gegensatz zum Kläger – nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern. Zur Verfolgung dieser Gemeinwohlziele kann das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare auch als geeignet und erforderlich angesehen werden.

Das Verbot von Erfolgshonoraren ist jedoch insoweit unangemessen, als es keine Ausnahmen zulässt und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Bei der Entscheidung der Rechtsuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die Kostenfrage von maßgebender Bedeutung. Auch Rechtsuchende, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, können vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind. Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko auf Grund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Für diese Rechtsuchenden ist das Bedürfnis anzuerkennen, das geschilderte Risiko durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden Rechtsanwalt zu verlagern. In solchen Fällen fördert die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare nicht die Rechtsschutzgewährung, sondern erschwert den Weg zu ihr.

■ Terminsgebühr bei Erlass eines Versäumnisurteils

RVG VV Nr. 3104, 3105

Die volle Terminsgebühr entsteht für den Klägervertreter auch dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils hinaus mit dem Gericht die Zulässigkeit seines schriftsätzlich angekündigten Sachantrags erörtert oder mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bespricht.

BGH, Beschluss vom 24.1.2007 – IV ZB 21/06, www.bundesgerichtshof.de

■ Auskunftspflicht der RAK gegenüber Finanzamt über Kammermitglied

BRAO § 78, AO § 105

1. Die Finanzbehörden sind grundsätzlich berechtigt, von einer Rechtsanwaltskammer Auskünfte über für die Besteuerung erhebliche Sachverhalte eines Kammermitglieds einzuholen; die Vorschriften der Berufsordnung über die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes stehen dem nicht entgegen.
2. Ein solches Auskunftsersuchen ist auch im Vollstreckungsverfahren zulässig.
3. Es ist nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar, wenn das FA für Zwecke der Zwangsvollstreckung eine Rechtsanwaltskammer zur Auskunft über die Bankverbindung eines Kammermitglieds auffordert, sofern diesbezügliche Aufklärungsbemühungen beim Vollstreckungsschuldner erfolglos waren.

BFH, Urteil vom 19.12.2006 – VII R 46/05, www.bundesfinanzhof.de oder DStR 2007, 390; siehe auch Bericht des Präsidenten auf der Kammerversammlung 2007 (S. 7 in diesem Heft)

■ Anrechnung Geschäftsgebühr bei Mietkündigung und anschließender Räumungsklage

RVG §§ 13, 14, 23 Abs. 1 Satz 3; RVG VV Nr. 2400 (jetzt: Nr. 2300); RVG VV, Anlage 1 Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4

Der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, der mit der Beratung des Vermieters über das Kündigungsrecht und dem Ausspruch der Kündigung beauftragt ist, betrifft das Räumungsverlangen des Vermieters und somit denselben Gegenstand wie eine spätere gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der Räumungsklage.

Die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts für die vorgerichtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kündigung ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG, § 41 Abs. 2 GKG nach dem einjährigen Bezug der Nettomiete zu berechnen und im Rahmen der Anlage 1 Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Räumungsrechtsstreits anzurechnen.

BGH, Teilversäumnis- und Schlussurteil vom 14.3.2007 – VIII ZR 184/06, www.bundesgerichtshof.de

■ Zivilrecht

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Verlag C.H. Beck, 66. Auflage 2007, 2901 Seiten, Leinen, 100,- EUR

Der zivilrechtliche Standardkommentar Palandt liegt nunmehr in der 66. Auflage vor. Für ein Werk, das den deutschen Juristen „von der Wiege seines Studiums bis zur Bahre seines Berufslebens“ (Slapnicar, NJW 2000, 1692, 1699) begleitet, ist er damit selbst in ein gereiftes Alter gekommen. Auf die Aktualität und Attraktivität der Kommentierung hat dies jedoch keine Auswirkungen. Vielmehr zeigt sich auch mit der 66. Auflage des Palandt die Fähigkeit seiner Bearbeiter, auf aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung in kürzester Zeit zu reagieren und die Kommentierung dem gewohnten Standard anzupassen.

Mit der 66. Auflage ist Prof. Dr. Hans Putzo aus dem Bearbeiterkreis ausgeschieden, dem er seit der 28. Auflage angehörte. Seine Fähigkeit der knappen Kommentierung prägte das Werk maßgeblich mit. Die bislang von Putzo bearbeiteten Vorschriften zum Kauf- und Darlehensrecht hat Walter Weidenkaff übernommen. Gemeinsam mit Hartwig Sprau bearbeitet er die Vorschriften zum Besonderen Schuldrecht, das damit aus der Feder von nur zwei Kommentatoren stammt. In der Beschränkung des Bearbeiterkreises liegt zugleich einer der Gründe für den Erfolg des Palandt. Die mit einer stärkeren Arbeitsteilung einhergehenden Nachteile, etwa das Entstehen von Widersprüchen oder Lücken, werden dadurch vermieden.

Die Aktualität der Kommentierung zeigt sich in der 66. Auflage besonders an der Bearbeitung des am 18.8.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das vier Anti-Diskriminierungsrichtlinien des Europäischen Rates in deutsches Recht umsetzt. Die Bearbeiter haben es geschafft, eine 25 Druckseiten umfassende Kommentierung zu Anwendung und Auswirkungen zentraler Punkte des neuen Gesetzes in der gewohnten Übersichtlichkeit und Struktur in die Neuaufgabe einzuarbeiten.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz steht darüber hinaus exemplarisch für eine weitere Entwicklung, welche die Kommentierungen des Palandt in den vergangenen Jahren maßgeblich beeinflusst hat. Die Rede ist von dem Einfluss europarechtlicher Regelungen auf das deutsche Zivilrecht. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie die Rechtsprechung von EuGH und EuG prägen in zunehmendem Maße die Fortentwicklung des deutschen Bürgerlichen Rechts. Seit den 1970er Jahren wurden eine Vielzahl Europäischer Richtlinien in das BGB oder in weitere, im Palandt kommentierter Gesetze umgesetzt. Vor allem im

Verbraucherschutzrecht ist der Einfluss europarechtlicher Vorgaben erheblich und für die tägliche Arbeit von Anwälten wie Gerichten von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. So beruhen etwa zivilrechtliche Vorschriften zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, fehlerhaften Produkten, Fernabsatz- und Haustürgeschäften, Reisen, Verbraucherkrediten und nicht zuletzt zu Verbrauchsgüterkäufen auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

Daher ist es begrüßenswert, dass die Kommentierungen in zunehmendem Maße die Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere die Judikatur der europäischen Gerichte berücksichtigen. In der 66. Auflage etwa werten die Kommentatoren die jüngste Rechtsprechung des EuGH zu den so genannten Schrottimmobilen (NJW 2005, 3551 und 3555) aus. Auch finden sich im Kommentar wichtige Hinweise für die zunehmende Verknüpfung von Gemeinschaftsrecht und nationalem Zivilrecht. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die jüngsten und vieldiskutierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs hingewiesen, wonach die Gewährung von staatlichen Beihilfen vor einer abschließenden Entscheidung durch die Europäische Kommission über deren Rechtmäßigkeit zur Nichtigkeit der zu Grunde liegenden Verträge führt. Aber auch die weitere europäische Rechtsentwicklung verliert der Palandt nicht aus den Augen und berücksichtigt in seinen Kommentierungen die in jüngster Zeit wieder intensivierten Bemühungen um die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuches.

Die zunehmende Verknüpfung mit dem Gemeinschaftsrecht ist auch ein Grund für die zunehmende Komplexität des nationalen Rechts. Mit Blick hierauf wird an anderer Stelle gelegentlich der Vorwurf erhoben, der Palandt biete in der Regel nur ein Mindestmaß an Informationen, die lediglich für einen Einstieg in die juristische Bearbeitung ausreiche. Diese Kritik fällt jedoch kaum ins Gewicht. Der Palandt bietet auch in seiner 66. Auflage eine umfassende Darstellung zum gesamten Bürgerlichen Recht in einem einzigen Band. Verweise auf weiterführende Rechtsprechung und Literatur ermöglichen dem an umfassenderer Auseinandersetzung interessierten Nutzer eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Europäischen Rechts.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass auch die 66. Auflage des Palandt ein Grundwerkzeug eines jeden ist, der sich mit dem Bürgerlichen Recht beschäftigt. Zudem ist er ein wichtiges Rüstzeug für den im Europäischen Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwalt.

RA Dr. Matthias Nordmann, LL.M., Brüssel

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2007/I

Gesamtübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse München und Augsburg

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 78 Bewerber teilgenommen, 61 Teilnehmer haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
München	62	4	7	9	27	13	2	47	15	24,19
Augsburg	16	–	2	7	5	2	–	14	2	12,50
Insgesamt	78	4	9	16	32	15	2	61	17	21,79
in %		5,13	11,54	20,51	41,03	19,23	2,56	78,21	21,79	

■ Neubestellung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Zum 1.4.2007 stand die turnusmäßige Neubestellung des Prüfungs-/Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin an. Der Kammervorstand hat folgende Mitglieder bestellt:

Arbeitgeber

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer

Anton Heigl
Peter Jordt

Lehrervertreter

StDin Gerda Heil
StD Peter Boeske

Stellvertretende Mitglieder:

RA Maximilian Pohl
RA Werner Weiss

Sabine Jungbauer
Evi Steinbrecher

StD Andreas Henn
OSTr Wolfgang Boiger

In der ersten Sitzung des neu bestellten Prüfungsausschusses wurden Rechtsanwalt Dr. Schuppenies einstimmig als Vorsitzender und Peter Jordt sowie Peter Boeske als Stellvertreter gewählt.

Der Kammervorstand wünscht dem neu bestellten Prüfungs-/Aufgabenausschuss bei seiner Arbeit viel Erfolg.

Rechtsanwalt Helmut Schaller und Alois Saller konnten ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss der Kammer nicht mehr fortsetzen. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit für die Rechtsfachwirte zur Verfügung gestellt haben und mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

■ Berufs-Infotag 2007

Die Rechtsanwaltskammer München hat gemeinsam mit der Steuerberaterkammer und dieses Jahr zusätzlich mit der Notarkasse sowie der Patentanwaltskammer die bereits in den letzten Jahren erfolgreiche Ausbildungsmesse in München fortgeführt.



Das erweiterte Konzept, alle Ausbildungsberufe der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe vorzustellen, hat sich bewährt: Insgesamt nahmen etwa 120 Schüler das Informationsangebot wahr. Neun Kanzleien haben ihre Stände aufgebaut und Ausbildungsplätze für den kommenden Herbst angeboten. So konnten sich die Schüler sowie Eltern direkt vor Ort informieren. Der eine oder andere Ausbildungsplatz für diesen Herbst konnte so direkt vorreserviert werden.

Das Prinzip des unverbindlichen Schnupperns funktioniert so am besten. Offenbar ist es für Schüler attraktiv, gebündelte Informationen über die Ausbildungsberufe aus einem Berufsfeld zu erhalten. Neben den Kanzleien waren auch die Berufsschulen, die Kammern und die Arbeitsagentur jeweils mit Ständen vertreten, um den Schülern alle Fragen rund um die Ausbildung zu beantworten. Besonders attraktiv für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten ist die Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt.

Neben der Begrüßung durch Präsident Hansjörg Staehle berichtete OStD Dr. Roth über den Ablauf der Ausbildung an der Berufsschule. Rechtsanwalt Dr. Schuppenies, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses, berichtete sehr anschaulich über den Ausbildungsberuf sowie über die Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer, Deisenhofen

■ Freie Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes

Am 5. März 2007 wurde der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ für weitere drei Jahre verlängert. Erstmals formell mit dabei sind die Freien Berufe vertreten durch deren Dachverband, den Bundesverband der Freien Berufe (BFB). Die Paktpartner haben zugesagt, bis 2010 im Durchschnitt pro Jahr 60.000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem sollen jährlich 30.000 neue Ausbildungsbetriebe hinzugewonnen werden. Die Freien Berufe wollen adäquate neue Plätze beisteuern.

Der Ausbildungspakt wurde im Jahr 2004 von der damaligen Bundesregierung unter der Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und des damaligen Bundeswirtschaftsministers Wolfgang Clement zusammen mit der gewerblichen Wirtschaft – vertreten durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Deutschen Handwerkskammertag (DHTK) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) – abgeschlossen, um eine angedrohte Ausbildungsplatzabgabe zu verhindern. In den vergangenen drei Jahren konnten viele Tausend neue Ausbildungsplätze im gewerblichen Bereich akquiriert werden, weshalb der Pakt als Erfolg zu werten ist.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungspaktes hat sich der BFB dazu verpflichtet, jährlich mehrere Tausend neue Ausbildungsplätze einzuwerben. Als „neu“ zählt ein Ausbildungsplatz, wenn eine Kanzlei erstmalig (wieder) ausbildet oder die Zahl ihrer Ausbildungsplätze aufstockt. Es wird die Hauptaufgabe der jeweiligen Berufskammern als gesetzlich zuständige Stellen der Berufsausbildung sein, in den nächsten Jahren insbesondere bei den Kolleginnen und Kollegen für die berufliche Bildung und das Anbieten eines Ausbildungsplatzes zu werben, die noch niemals mit dem Gedanken gespielt haben, auszubilden, oder die in der Vergangenheit bereits ausgebildet, aber sich – aus welchen Gründen auch immer – dann aus der Berufsausbildung zurückgezogen haben.

Weitere Informationen unter www.freie-berufe.de/Ausbildungspakt.549.0.html

*Dipl.-Volkswirt Marcus Kuhlmann,
Geschäftsführer Bundesverband der Freien Berufe*

Topaktuell informiert.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Das bringt mir die Gesundheitsreform

Neues – Nutzen – Nachteile

von Markus Braun M.A., Pressereferent bei der AOK Bayern

2007, 70 Seiten, € 8,80; ab 10 Expl. € 8,20; ab 20 Expl. € 7,40

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-03891-2

Der übersichtliche Ratgeber beantwortet Ihre Fragen u.a. zur Versicherungspflicht, zu Beiträgen und Tarifen sowie zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Alles über Ihre Rechte und Pflichten, über Vor- und Nachteile der Gesundheitsreform 2007 erfahren Sie hier.

Gesundheitsreform 2007 ON CLICK

Vorschriften-CD-ROM

- mit allen geänderten Bestimmungen
- in allen 11 Inkrafttretens-Fassungen

**2007, CD-ROM, Einführungspreis bis Erscheinen
Juni 2007 € 16,80; danach € 19,80; ISBN 978-3-415-03896-7**

Die CD-ROM bietet nicht nur eine Übersicht über die Gesamtheit der von der Reform betroffenen Rechtsnormen, sondern auch die Möglichkeit, sich die jeweils geltende Gesamtfassung der Vorschriften zu jedem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzeigen zu lassen.

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2007		2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Neuer Gefahrtarif der Verwaltungsbereichsberufsgenossenschaft (VBG)

Die Vertreterversammlung der VBG hat einen neuen Gefahrtarif beschlossen. Dieser gilt ab 1. Januar 2007. Die Gefahrklassen wurden jetzt neu ermittelt und entsprechend zu Gefahrgemeinschaften nach dem Branchenprinzip zusammengefasst.

Nunmehr fallen Rechtsanwälte, ebenso wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare, unter die gemeinsame Gefahrklasse 08 „rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ mit der Gefahrklasse 0,44. Bisher waren im Gefahrtarif 2001 drei verschiedene Gefahrklassestellen für die genannten Berufsgruppen anwendbar. Für Rechtsanwälte galt bisher die Gefahrklasse 0,57.

Beiträge nach dem neuen Gefahrtarif werden erstmals im April 2008 für das Jahr 2007 von der VBG erhoben. Der neue Gefahrtarif 2007 ist auf der Internetseite der VBG www.vbg.de abrufbar.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:

Rechtsanwalt Roland P. Weber
Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: 089/291605-47
Telefax: 089/291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

■ Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Der bayerische Gesetzgeber wird das verwaltungsrechtliche Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) mit Wirkung zum 1. Juli 2007 nahezu vollständig abschaffen. Betroffene werden dann gehalten sein, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat (§ 74 VwGO) Bescheide unmittelbar vor Gericht anzugreifen. Lediglich in einigen wenigen Anwendungsbereichen soll den Adressaten eines Verwaltungsaktes die Möglichkeit eingeräumt werden, wahlweise (fakultativ) ein Vorverfahren durch Einlegung eines Widerspruchs statt einer unmittelbaren Klageerhebung durchzuführen.

Zu diesem Zweck wird Art. 15 AGVwGO entsprechend geändert.

Zum 1. Juli 2007 steht daher die kommunale Arbeit im gesamten Freistaat vor einem vollständigen Umbruch.

Dies hat Auswirkungen für sämtliche mit dem öffentlichen Recht befassten Rechtsanwälte, sowohl für die Beratung der Bürger als auch der Kommunen.

- Änderung der Beitragsordnung, der Gebührenordnung, der Sterbegeldordnung und der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Auf der ordentlichen Kammerversammlung am 27. April 2007 wurde beschlossen, die Beitrags-, Gebühren-, Sterbegeld- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zu ändern wie folgt:

I. Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 fällt der Absatz 2 ersatzlos weg.

In Ziffer 2 fallen die kursiv mit Unterstreichung gedruckten Satzteile in Absatz 1, wie nachstehend wiedergegeben, weg:

„Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden oder zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen werden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer oder ihrer Zulassung beim Oberlandesgericht 1/12 des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrags.“

In Ziffer 4 fallen die kursiv mit Unterstreichung gesetzten Satzteile in Satz 2 von Absatz 1, wie nachstehend wiedergegeben, weg:

„Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens zehn Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Teiles des Kammerbeitrages befreit. Dieser Teil beträgt in Fällen der Ziffer 1 Satz 1 EUR 50,00 und in Fällen der Ziffer 1 Satz 2 EUR 70,00.“

In Ziffer 7 wird am Schluss der folgende Satz angefügt:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

II. Gebührenordnung

Zu Art. 2 Zulassungssachen:

In Ziffer 1 werden die kursiv mit Unterstreichung gesetzten Satzteile, wie nachstehend wiedergegeben, ersatzlos gestrichen:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6, § 12 BRAO) und erste Zulassung bei einem Gericht (§ 16 Abs. 2, § 19 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,00 erhoben, gleichviel ob die Zulassung bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten begehrt wird.“

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,00.“

Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer wird eine Gebühr von EUR 60,00 erhoben.“

Am Ende von Ziffer 4 wird die ermäßigte Gebühr für den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Zurücknahme des Antrags für Anwalts-gesellschaften auf EUR 600,00 reduziert.

Zu Art. 3 Vertreterbestellungen:

Hier müssen wegen des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft die in Bezug genommenen Paragraphen geändert werden; der Text lautet dann wie folgt:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,00 erhoben.“

Zu Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.“

Zu Art. 6 Fachanwaltssachen:

Es wird eine **Ziffer 3** ergänzt mit dem Wortlaut:

„Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,00, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,00 erhoben.“

Zu Art. 9 Inkrafttreten:

Hier wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

**III. Sterbegeldordnung der
Rechtsanwaltskammer München**

Der Eingangssatz der Sterbegeldordnung wird wie folgt neu gefasst:

„In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,00 als Sterbegeld auszus zahlen mit folgenden Maßgaben:“

Die Nummer 7 wird, wie nachstehend wiedergegeben, neu gefasst und eine Nummer 8, wie folgt, angefügt:

„7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1.1.2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.

8. „Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.““

**IV. Änderung der Entschädigungsordnung
der Rechtsanwaltskammer München:**

In Art. 5 Nr. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.“

In Art. 6 Nr. 2 und Art. 7 wird die Bezugnahme auf Art. 2 durch die Bezugnahme auf Art. 2 und 3 ersetzt.

Art. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Sterbegeld- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer werden hiermit ausgefertigt.

München, den 9. Mai 2007

gez. Hansjörg Staehle
Präsident

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 1.5.2007 hatte die Kammer insgesamt **17.544** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 95 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 80 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO, im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **11.163** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).



Berufs- und Vergütungsrecht für die Anwaltschaft

Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und Synopsen zum anwaltlichen Berufsrecht

2007, 2., überarbeitete Auflage, ca. 360 Seiten, € 14,90

ISBN 978-3-415-03911-7

Die handliche Textsammlung bietet die wichtigsten Vorschriften zum Berufsrecht, z.B.:

- ▶ die Bundesrechtsanwaltsordnung
- ▶ die Berufsordnung
- ▶ die Fachanwaltsordnung
- ▶ das Telemediengesetz
- ▶ das EuRAG
- ▶ die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)

Außerdem beinhaltet die Sammlung unter anderem das Geldwäschegesetz, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit dem Vergütungsverzeichnis. Ein **detailliertes Stichwortverzeichnis** erleichtert die Suche nach der einschlägigen Norm.

Die jüngsten Änderungen durch das **Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft** sind enthalten.

In einer ausführlichen **Einführung mit Synopsen** erläutert Rechtsanwalt Dr. Mario Axmann, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die wichtigsten Grundlagen des anwaltlichen Berufs- und Vergütungsrechts. Seine langjährigen Erfahrungen als Experte und Fachbuchautor auf diesem Gebiet fließen in das Werk ein.

TOPAKTUELLE NEUAUFLAGE.

BOORBERG 5507

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2. Halbjahr 2007

Dienstag, 10.07.2007

**Grundfragen der Bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit –
60 Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Dr. Karl Huber, Präsident des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

Dienstag, 18.09.2007

Das neue Erbschaftssteuerrecht

Dr. Roland Jüptner, Richter am Bundesfinanzhof, München

Dienstag, 09.10.2007

Sonderveranstaltung für Referendare

Ministerialdirigent Dr. h. c. Heino Schöbel,
Leiter des Bayerischen Landesjustizprüfungsamts,
Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Dienstag, 23.10.2007

Funktionale Selbstverwaltung

Prof. Dr. Winfried Kluth, Richter am Landesverfassungsgericht
Sachsen-Anhalt, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dienstag, 13.11.2007

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Prof. Dr. Jörg Neuner, Universität Augsburg

Dienstag, 04.12.2007

Montgelas als Jurist

Prof. Dr. Eberhard Weis, Ludwig-Maximilians-Universität
München, ord. Mitglied der Bayerischen Akademie der
Wissenschaften

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (0 89) 53 29 44-40, Telefax (0 89) 53 29 44-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München